

- b) Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie zum Kultur- und Sozialfonds 1047,9 Millionen DM
- c) Zuführungen aus dem Staatshaushalt . . . / 2130,9 Millionen DM
- davon
- an die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden volkseigenen Betriebe 1 835,6 Millionen DM
- an die übrigen zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe 133,0 Millionen DM
- an die bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe 162,3 Millionen DM
- (3) Der volkseigenen Industrie stehen für die Erneuerung, Vervollkommnung und Erweiterung der Grundmittel zur Verfügung:
- a) Zuführungen aus dem Staatshaushalt für Investitionen — Erweiterung der Grundmittel — 4 758,3 Millionen DM
- b) Amortisationen für Investitionen — Erhaltung der Grundmittel 2 460,2 Millionen DM
- c) Rationalisierungskredite und Mittel aus eigenen Quellen der Betriebe, die durch die Initiative der Werktätigen geschaffen werden, insbesondere aus den Fonds des Sieben jahplanes und den Fonds „Neue Technik“.

§ 5

Landwirtschaft

(1) Durch die weitere Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft, insbesondere durch die Entwicklung einer guten genossenschaftlichen Arbeit in jeder LPG, ist die genossenschaftliche Brutto- und Marktproduktion zu erhöhen und die Arbeitsproduktivität zu steigern. Der Maßstab für gute genossenschaftliche Arbeit ist die Erfüllung und Überbietung der staatlichen Pläne zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und besseren Belieferung der Industrie mit landwirtschaftlichen Rohstoffen und die Herstellung einer hohen Wirtschaftlichkeit in jeder LPG. Zur Unterstützung dieser Entwicklung werden insgesamt für die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

aus dem Staatshaushalt	7 844,2 Millionen DM
davon	
aus dem Haushalt der Republik	5 542,7 Millionen DM
aus den Haushalten der Bezirke	2 301,5 Millionen DM

und langfristige Kredite bereitgestellt. Die vom Staatshaushalt für die Landwirtschaft bereitgestellten Mittel erhöhen sich damit gegenüber dem Jahre 1961 um 6,5 Prozent = 479,5 Millionen DM

(2) Die Finanzpläne der Betriebe der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft werden festgelegt mit

a) Abführungen an den Staatshaushalt	598,0 Millionen DM
davon	
durch die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe	3,8 Millionen DM
durch die bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe	594,2 Millionen DM
b) Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds	81,4 Millionen DM
c) Zuführungen aus dem Staatshaushalt	298,4 Millionen DM
davon	
an die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe	31,5 Millionen DM
an die bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe	266,9 Millionen DM
d) Stützungen aus den Haushalten der Bezirke für die MTS und RTS	1193,5 Millionen DM

(3) Zur Stärkung der Produktionsgrundlagen, insbesondere durch verstärkten Einsatz der modernen Technik, stehen den Betrieben der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft zur Verfügung:

a) Zuführungen aus dem Staatshaushalt für Investitionen — Erweiterung der Grundmittel —	738,7 Millionen DM
b) Amortisationen für Investitionen — Erhaltung der Grundmittel —	108,2 Millionen DM
c) Rationalisierungskredite und Mittel aus eigenen Quellen der Betriebe, die durch die Initiative der Werktätigen geschaffen werden, insbesondere aus den Fonds des Sieben jahplanes.	

(4) Zur rationellen Nutzung der gesamten in der Landwirtschaft vorhandenen Technik werden den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für die von den MTS übernommenen Traktoren, Maschinen und Geräte sowie für die eigenen Traktoren insgesamt 326,0 Millionen DM aus den Haushalten der Bezirke bereitgestellt.

(5) Für die weitere Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die noch besonderer Unterstützung zur Stärkung ihrer Produktionsgrundlagen bedürfen, werden

aus dem Staatshaushalt	442,0 Millionen DM
davon	
aus dem Haushalt der Republik	234,3 Millionen DM
aus den Haushalten der Bezirke	207,7 Millionen DM

bereitgestellt.